



MARKTGEMEINDE MAUERBACH

3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

Bezirk St. Pölten
Land Niederösterreich

Telefon 01/ 979 16 77/ DW
Telefax 01/ 979 16 77/ 130
e-mail gemeinde@mauerbach.gv.at
www.mauerbach.gv.at
Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr
Do. 16-19 Uhr

Kundmachung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Mauerbach erlässt gemäß § 24 NÖ Bestattungs-gesetz folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

NATURBESTATTUNGSANLAGE

„Wald der Ewigkeit“

§ 1

Eigentum und Verwaltung

1. Die Marktgemeinde Mauerbach ist Bestandnehmerin einer Teilfläche im Ausmaß von 6.240 m² des Grundstücks Nr. 468/3, EZ 641, KG 01903 Mauerbach, welches sich im Eigentum der Österreichischen Bundesforste befindet.
2. Die Verwaltung der Naturbestattungsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Mauerbach. Anfragen zur Naturbestattung sind an das von der Marktgemeinde Mauerbach beauftragte Naturbestattungsunternehmen oder an die Marktgemeinde Mauerbach während der Amtsstunden zu richten.

§ 2

Beschreibung der Naturbestattungsanlage

1. Die Naturbestattungsanlage ist durch den vom Bewilligungsbescheid der Landes NÖ erfassten Plan begrenzt. Sie hat außer Hinweisschildern an der Grenze zur Anlage und Markierungen an Bäumen keinen Hinweis auf ihre Bestimmung als Bestattungsanlage.
2. Die Beisetzungen finden ausschließlich durch die Einbringung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln in den Waldboden durch das von der Marktgemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen bzw. bestellte Personal statt. Die Grabstellen sind im Grabstellenverzeichnis der Marktgemeinde Mauerbach dokumentiert. Pro Grabstelle wird jeweils eine Urne beerdigt. Dafür ist ein Feld von 50 x 50 cm vorgesehen, das sich im Wurzelbereich eines nach Möglichkeit mittels Koordinaten lokalisierten Baumes befindet. Eine Mehrfachbelegung der selben Grabstelle ist nicht möglich. Hinweise über die Lage der Urnen in der Natur geben Markierungen an den Bäumen der Naturbestattungsanlage.

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

Das Grabstellenverzeichnis und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen und die Identität der Bestatteten liegen beim von der Marktgemeinde Mauerbach beauftragten Bestattungsunternehmen und bei der Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt auf. Sie können während des Parteienverkehrs am Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 4

Zuweisung einer Grabstelle und Benützungsrecht

1. Die Zuweisung einer Grabstelle in der Naturbestattungsanlage ist bei der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Mauerbach zu beantragen.
2. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden.
4. Das Recht an einer zugewiesenen Grabstelle ist mit der Beerdigung konsumiert. Diese Bestattungsstelle kann nicht wiederbelegt oder mehrfach belegt werden. Nach erfolgter Bestattung kann eine Bestattungsstelle auch nicht mehr zugewiesen werden.

§ 5

Bestattung

1. Die Beerdigung von Urnen ist nur dem von der Marktgemeinde Mauerbach beauftragten Bestattungsunternehmen bzw. bestelltem Personal gestattet.
2. Die Beerdigungen finden nur bei Tageslicht statt.

§ 6

Verhalten in der Naturbestattungsanlage

1. Das Verhalten in der Naturbestattungsanlage hat, dem Zweck der Anlage entsprechend, pietätvoll zu sein.
Insbesondere ist auf der Fläche der Anlage nicht gestattet:
 - Das Hantieren mit offenem Feuer (z.B. Kerzen).
 - Der Aufenthalt bei extremen Wetterbedingungen (Sturm, Schneemassen).
 - Die Verunreinigung oder Beschädigung.
 - Das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen oder Konsumieren von Alkohol.
 - Das Betteln.
2. Hunde dürfen an der Leine mitgeführt werden.
3. Das Aufstellen von Denkmälern bzw. das Anbringen sonstiger Hinweise auf beigesetzte Urnen oder Dekorationen jeglicher Art ist nicht gestattet. Der Verursacher ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung derartige Anbringen auf eigene Kosten zu entfernen. Bei Weigerung ist die Marktgemeinde Mauerbach berechtigt, diese kostenpflichtig für den Verursacher zu entfernen.
4. Den Anordnungen der Marktgemeinde Mauerbach bzw. des von der Marktgemeinde Mauerbach beauftragten Bestattungsunternehmens bzw. bestellten Personals ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können von der Naturbestattungsanlage verwiesen werden.

§ 7

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft

Mauerbach, am 03.11.2022 Der Bürgermeister

Peter Buchner, MBA